
STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung und die Mensa der Stadt Bad Liebenzell (Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung und Mensa)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 28. Februar 2023 folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Bad Liebenzell betreibt eine Schulkindbetreuung an den Grund- und Ganztagesgrundschulen außerhalb der stundenplanmäßigen, schulpflichtigen Zeiten (Pflichtunterricht) als öffentliche Einrichtung. Die Schulkindbetreuung wird nur an Unterrichtstagen der Grundschule betrieben.
- (2) Die Stadt Bad Liebenzell betreibt eine Mensa an den Reuchlin-Schulen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

**§ 2
Benutzerkreis, Grundsätze der Aufnahme**

- (1) Das Angebot der Schulkindbetreuung richtet sich an die Schulkinder der jeweils zugeordneten Grundschule. Sofern nicht ausreichend Betreuungsplätze vorhanden sind, werden die Betreuungsplätze anhand einer Prioritätenliste vergeben.
- (2) Über die Aufnahme von Inklusionskindern in die Schulkindbetreuung wird im Einzelfall entschieden. Vor Aufnahme ist mit allen Beteiligten (Schule, Träger, Eltern/Sorgeberechtigte, externe Beratungsstellen) zu klären, ob und welche zusätzlichen Hilfen das Kind benötigt und ob diese im Rahmen der Schulkindbetreuung zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Ein Anspruch auf Schulkindbetreuung besteht nicht.
- (4) Das Angebot der Mensa richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Reuchlin-Schulen.

**§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung. Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten. Ein Antrag auf Schulbetreuung kann jederzeit gestellt werden.
 - (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch den Ausschluss des Kindes durch die Stadt Bad Liebenzell. Kinder, welche nach Abschluss der Grundschule an eine weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.
 - (3) Die Abmeldung durch die Sorgeberechtigten hat gegenüber der Stadt Bad Liebenzell unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende bzw. einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung ist der Zugang bei der Stadt Bad Liebenzell. Das Schuljahr endet zum 31. Juli des Kalenderjahres. Das Schulhalbjahr endet zum 31. Januar des Kalenderjahres.
 - (4) Ausnahmsweise ist die Abmeldung durch die Sorgeberechtigten während der Schulhalbjahre auf Antrag schriftlich zum jeweiligen Monatsende möglich, wenn das Kind die Grundschule oder die Ganztagesgrundschule verlässt.
-

-
- (5) Die Stadt Bad Liebenzell kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- Die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung.
 - Wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt.
 - Wenn das Kind sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügt und nachhaltig stört.
 - Wenn das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
 - Wenn das Kind einer besonderen Förderung bedarf, die die Sorgeberechtigten nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen (mangelnde Mitwirkung).
 - Nicht auszuräumende Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung.
 - Die Voraussetzungen für die Vergabe eines Platzes in der Schulkindbetreuung sind weggefallen.
- (6) Über den Ausschluss nach Abs. 5 entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht oder diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung der Schulkindbetreuung und des Verpflegungsangebots werden Benutzungsgebühren gemäß § 6 erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Schulkindbetreuung entsteht mit der Aufnahme in die Schulkindbetreuung und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten, die Abmeldung von Amtswegen oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Gebührenpflicht für das Verpflegungsangebot entsteht bei der Anmeldung zur Nutzung im Abo oder bei der Nutzung an sich.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die jeweilige Benutzungsgebühr ist zu Beginn des Monats fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Die Gebühren für die Schulkindbetreuung werden monatlich im Zeitraum vom 01.09. bis 31.07. eines Jahres (11 Monate) erhoben; ebenso die Gebühren für die Verpflegung bei einem festen Abo. Sie sind in diesem Zeitraum auch während der Ferien zu entrichten. Im August werden keine Gebühren erhoben.
- (6) Tritt ein Kind während eines Monats in die Schulbetreuung ein, so wird die jeweilige Monatsgebühr berechnet.
- (7) Die Gebühr ist auch bei Nichtbenutzung zu entrichten. Die Gebührenschuld ist auch dann gegeben, wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann oder aus anderen Gegebenheiten eine vorübergehende Schließung unumgänglich ist. Betriebsstörungen (z. B. Streik), führen nicht zu einer Reduzierung der Benutzungsgebühren oder Schadenersatz. Eine Betreuung und ein Verpflegungsangebot während der Ferien oder Schulschließtagen wird nicht angeboten.
- (8) Die Mensagebühren und Betreuungsgebühren werden getrennt erhoben.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz bzw. je Kind und gebuchtem Verpflegungsangebot erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung und der Umfang der verbindlich gebuchten Betreuungszeit (BZ).
-

(3) Höhe der Gebührensätze für die Schulkindbetreuung im Einzelnen:

1. Schulkindbetreuung der Grundschulen

a) Bad Liebenzell Kernstadt - Regelkinder

	buchbare Wochentage	Betreuungszeiten	Monatlicher Preis pro ausgewähltem Wochentag
BZ 1	Mo., Di., Mi., Do., Fr.	7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	8,00 €
BZ 2	Mo., Di., Mi., Do., Fr.	Unterrichtsende bis 13:30 Uhr	8,00 €
BZ 3	Fr.	13:30 Uhr bis 14:30 Uhr	5,00 €

b) Möttlingen - Regelkinder

	buchbare Wochentage	Betreuungszeiten	Monatlicher Preis pro ausgewähltem Wochentag
BZ 1	Mo., Di., Mi., Do., Fr.	7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	8,00 €
BZ 2	Mo., Di., Mi., Do., Fr.	Unterrichtsende bis 14:00 Uhr	8,00 €
BZ 3	Mo., Di., Mi., Do., Fr.	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	5,00 €

c) Unterhaugstett - Regelkinder

	buchbare Wochentage	Betreuungszeiten	Monatlicher Preis pro ausgewähltem Wochentag
BZ 1	Mo., Di., Mi., Do., Fr.	7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	8,00 €
BZ 2	Mo., Di., Mi., Do., Fr.	Unterrichtsende bis 14:00 Uhr	8,00 €
BZ 3	Mi.	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr	15,00 €

2. Schulkindbetreuung der Ganztagesgrundschule

a) Bad Liebenzell Kernstadt - Ganztageskinder

	buchbare Wochentage	Betreuungszeiten	Monatlicher Preis pro ausgewähltem Wochentag
BZ 1	Mo., Di., Mi., Do., Fr.	7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	3,00 €
BZ 2	Mo., Di., Mi., Do.	14:45 Uhr bis 17:00 Uhr	15,00 €
BZ 3	Fr.	Unterrichtsende bis 14:30 Uhr	15,00 €

(4) Für Kinder, die später als 15 Minuten nach dem Ende der gebuchten Betreuungszeit der Einrichtung abgeholt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangene Viertelstunde festgesetzt.

(5) Höhe der Gebührensätze für die Verpflegung im Einzelnen:

(a) Für Kinder, welche die Schulkindbetreuung in Unterhaugstett besuchen, kann mittwochs ein warmes Mittagessen dazu gebucht werden. Der Preis liegt monatlich bei 16 €.

(b) Für Kinder, welche die Reuchlin-Schulen in Bad Liebenzell-Kernstadt besuchen, kann ein warmes Mittagessen in der Schulmensa monatlich gebucht werden (Abo).

buchbare Wochentage		Monatlicher Preis pro ausgewähltem Wochentag
Mo., Di., Mi., Do.	warmes Mittagessen	20,00 €

Ohne Voranmeldung und feste Buchung im Abo beträgt der Preis für ein einzelnes Mittagessen 5,50 €.

§ 7
Härtefall

In besonders begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeister ermächtigt, auf Antrag Gebührennachlässe zu gewähren.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Liebenzell, 28.02.2023

Roberto Chiari
Bürgermeister
